

## Liefer- und Zahlungsbedingungen

**Geltung der Bedingungen:** Die Sundolitt GmbH tritt in den nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen als Verkäufer auf. Lieferungen zwischen Käufer und Verkäufer erfolgen auf Grundlage dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen. Dies gilt auch für künftige Lieferungen, ohne dass der Käufer erneut über vorliegende Bedingungen in Kenntnis zu setzen ist. Abweichungen von diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn Sie auf der Vorderseite der Auftragsbestätigung spezifiziert und von einem vom Verkäufer hierzu ermächtigten Vertreter unterschrieben sind, oder anderweitig mit den Unterschriften von Vertretern sowohl des Käufers als auch des Verkäufers schriftlich festgehalten werden. Bei gegebenenfalls auftretenden Unstimmigkeiten mit den Geschäftsbedingungen des Käufers gelten in jedem Fall die Liefer- und Zahlungsbedingungen des Verkäufers.  
Handelsregister beim Amtsgericht Braunschweig HRB 110330

### 1. Angebot und Auftragsannahme

Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Alle Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer. Der Kaufvertrag kommt erst mit Übersendung einer vom Verkäufer unterschriebenen Auftragsbestätigung oder mit der Ausführung des Auftrages zustande.

### 2. Produktzeichnung

Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass Waren und technische Daten im Ganzen seinem Bedarf entsprechen. Der Verkäufer haftet nicht für Bestellungen, die nicht für die Verwendung des Käufers geeignet sind.

### 3. Lieferung

Die Lieferung ins Ausland erfolgt gemäß geltender INCOTERMS. Bei Lieferungen ins Ausland werden diese individuell festgelegt.

Der Lieferant hat die Auswahl zwischen Lieferung mit eigenen Fahrzeugen und einem frei wählbaren Spediteur. Die Kosten sind in den vereinbarten Produktverkaufspreisen enthalten.

Nimmt der Kunde die Ware trotz einer im gesetzten Frist nicht ab oder verweigert er die Annahme, so kann der Verkäufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Sollten uns Kosten durch eine Auftragsstornierung entstehen (z.B. bei bereits geplanten und gezeichneten Dachaufträgen) werden wir diese Kosten in Rechnung stellen.

Die Mindestlieferungsmenge beträgt 10 m<sup>3</sup>.

Bei Lieferungen bis 20 m<sup>3</sup> wird ein Mindermengenzuschlag berechnet. Sollten für Lieferungen unter 20 m<sup>3</sup> (auch Ergänzungslieferungen) Stückspeditionskosten anfallen, sind diese durch den Käufer zu tragen.

### 4. Eigentumsvorbehalt

Dem Verkäufer bleibt das Eigentumsrecht an der Ware solange vorbehalten, bis der gesamte Kaufpreis, nebst Zinsen, zusätzlichen Kosten u.a., in voller Höhe bezahlt ist. Wechsel, Scheck oder andere Zahlungsanweisungen gelten erst dann als geleistete Zahlung, wenn sie in vollem Betrag eingelöst sind.

Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an den Verkäufer in Höhe des mit dem Verkäufer vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt.

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für den Verkäufer. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache des Verkäufers zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt und das entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer verwahrt. Zur Sicherung der Forderung des Verkäufers gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an den Verkäufer ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; der Verkäufer nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

### 5. Zahlungsbedingungen

Maßgebend sind die am Liefertag gültigen Zahlungsbedingungen des Verkäufers. Diese sind auf der Auftragsbestätigung spezifiziert. Sollten keine gesonderten Zahlungsbedingungen vereinbart worden sein, gelten folgende Bedingungen: Zahlung innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Ware, ohne Abzug von Skonto oder anderen Zahlungsabzügen.

Die Fälligkeit der Forderung beginnt in jedem Fall mit Entgegennahme der Ware durch den Kunden.

Die Zahlungsweise wird individuell zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbart. Sollte es keine gesonderte Vereinbarung geben, kann die Zahlung in folgender Weise erfolgen: Barzahlung, Überweisung, per Scheck oder durch Erteilung einer Einzugsermächtigung. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, im Einzelfall bestimmte Zahlungsarten auszuschließen.

Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt Zinsen in Höhe von 5 % über dem zurzeit geltenden Basiszinssatz für die Dauer des Verzuges zu berechnen. Kann der Verkäufer einen höheren Verzugschaden nachweisen, so ist er berechtigt, diesen geltend zu machen.

Die Verzugszinsen sind von Ersatzansprüchen des Verkäufers an den Käufer, hinsichtlich weiterer Einbußen, die eine Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung durch den Käufer mit sich gebracht haben, unabhängig. Berechtigte Reklamationen aufgrund wesentlicher Mängel befreien den Käufer nicht von der Einhaltung der Zahlungsbedingungen. Die Aufrechnung mit bestrittenen Ansprüchen oder Gegenansprüchen, die nicht durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen rechtskräftigen Vergleich endgültig festgestellt wurden, sowie die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder Zurückbehaltung der Kaufsumme, kann nur mit schriftlichem Einverständnis des Verkäufers erfolgen.

Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, sowie bei Zahlungsrückstand, ist der Verkäufer berechtigt, als Bedingung für Lieferung und andere Vereinbarungen, Vorauszahlungen oder Sicherheiten für sowohl verfallene Guthaben als auch Guthaben infolge getroffener Vereinbarungen zu fordern. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer, ist der Verkäufer zur Einstellung weiterer Lieferungen sowie zum Widerruf eingeräumter Zahlungsziele für diese und andere Lieferungen berechtigt. Falls es eine Skontovereinbarung gibt, bezieht sich diese nur auf den reinen Warenwert, und gilt nicht für Fracht und sonstige Kosten.

### 6. Preis

Der Verkäufer behält sich ein Korrekturrecht für in Vertragsdokumenten, wie z.B. Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen etc., auftretende Fehler wie z.B. Preise und Produktangaben vor. Der Verkäufer wird in einem solchen Fall den Käufer umgehend nach Erkennen des Fehlers bzw. der Änderung über die neuen Angaben informieren.

Tritt zwischen Bestellung und dem Liefertermin eine Erhöhung der Rohstoffpreise bzw. der Energiekosten ein, behält sich der Verkäufer, nach entsprechend rechtzeitiger Benachrichtigung des Käufers, das Recht auf eine entsprechende Preiserhöhung hinsichtlich der verkauften Waren vor. Der in der Bestellung genannte Preis ist dementsprechend hinsichtlich der genannten Faktoren freibleibend. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ausdrücklich in der Auftragsbestätigung oder aber in dem Vertrag Festpreise benannt und als solche auch bezeichnet sind (z. B. "alle Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer und anderer Gebühren").

Bei Lieferung von gefalzten Platten wird ein Mengenzuschlag für den entstandenen Deckverlust berechnet (Plattenformat 2000 mm \* 1000 mm 1,5 %; 1000 mm \* 1000 mm 3,0 %).

Sollte dem Kunden ein Abzugsrecht von Skonto gewährt worden sein, so gilt dieses nur für das gelieferte Material, nicht aber auf Frachtkosten. Skonto, das sich der Kunde auf die in der Rechnung enthaltenen Frachtkosten abzieht, wird nachgefordert, ggfls. mit Zinsen.

### 7. Technische Informationen

Wertangaben bei technischen Informationen sind als Mittelwerte zu verstehen, es sei denn anderes ist ausdrücklich angeführt. Dem Verkäufer bleiben solche Abweichungen vorbehalten, wie sie trotz üblicher Sorgfalt bei der Herstellung der Ware oder bei Bestimmung der Werte unmöglich, oder nur schwer zu vermeiden sind.

Beratungen von Seiten des Verkäufers, in Hinblick auf die technische Anwendung der Erzeugnisse, erfolgen aufgrund der Forschung und Erfahrung des Verkäufers und sind unverbindlich. Alle Angaben und Informationen über Eignung und Anwendung sind richtungweisend und stellen den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen frei. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Produkte ist der Käufer verantwortlich.

### 8. Transport

Sofern durch besondere Vereinbarungen nicht anders festgelegt ist, erfolgt der Transport aller Sendungen auf Gefahr des Käufers, auch wenn der Verkäufer die Transportkosten trägt. Die Gefahr geht mit der Verladung auf den Käufer über, auch wenn die Lieferung mit eigenen Fahrzeugen erfolgt. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet für eine Transportversicherung zu sorgen. Beanstandungen wegen Transportschäden müssen unverzüglich durch Vermerk auf Stückliste/Lieferschein oder Frachtbrief erfolgen, und Ansprüche sind direkt und schriftlich gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist oder der handelsüblichen, branchenüblichen o.ä. Fristen, geltend zu machen.

### 9. Reklamationen/ Haftung des Verkäufers

Der Unternehmer als Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware im Sinne des § 377 HGB zu untersuchen und uns Mängel unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Unternehmern 1 Jahr. Für Verbraucher gilt die gesetzliche Regelung. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung unsererseits zurückzuführen sind. Für Mängel der Lieferung haften wir im Rahmen der Gewährleistung unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt: Werden von dem Käufer Mängel gerügt, ist uns Gelegenheit zu geben, die Mängel vor Ort nachzuprüfen bzw. nachprüfen zu lassen. Wir haben das Recht, mangelhafte Ware auszubessern oder neu zu liefern. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Vertragspartner nicht bereit ist, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
- fehlerhafte Montage oder
- fehlerhafte bzw. nachlässige Behandlung seitens des Käufers.

Die Haftung für Folgeschäden und Vermögensfolgeschäden ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die oben genannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Ansprüche, die auf Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beruhen oder sich aus dem Produkthaftungsgesetz ergeben.

### 10. Lieferverzug

Die Angaben zu Lieferterminen und -zeiten in den Auftragsbestätigungen des Verkäufers sind Richtwerte und keine Fixtermine. Diese sind nicht verbindlich. Der Verkäufer haftet nicht für Kosten die dem Käufer durch eine verspätete Anlieferung entstehen.

Krieg, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand, sowie alle Fälle höherer Gewalt, auch bei den Lieferanten des Verkäufers, befreien für die Dauer der Störung, und im Umfang ihrer Auswirkungen auf die getroffene Übereinkunft, den Verkäufer von jeglicher Verpflichtung zur Lieferung.

Beabsichtigt der Verkäufer sich auf einen Lieferverzug zu berufen, muss er ohne unbegründete Verzögerung den Käufer über Art, Ursache und voraussichtliche Dauer des Verzuges unterrichten. Kommt die rechtzeitige Lieferung infolge der oben genannten Umstände vorübergehend in Verzug, verschiebt sich die Lieferzeit entsprechend der Störungsdauer. Lieferungen mit derart verschobenen Lieferzeiten werden in jeder Hinsicht als rechtzeitig angesehen.

Sowohl Verkäufer als auch Käufer sind jedoch, im Falle derartiger Lieferverzögerungen, vor Beginn der Lieferung berechtigt, dem Vertragspartner durch schriftliche Mitteilung die Übereinkunft zu kündigen, sofern die Verzögerung bei dem Betreffenden erhebliche wirtschaftliche Einbußen mit sich bringt. Entstehen dem Verkäufer aufgrund der Kündigung Kosten, ist der Käufer verpflichtet diese Kosten zu begleichen.

### 11. Geltendes Recht

Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Ort des Lieferwerkes des Verkäufers. Gerichtsstand ist Goslar.

### 13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird innervernehmlich durch eine Bestimmung ersetzt, die wirtschaftlich der ursprünglichen Bestimmung am Nächsten kommt.

Stand Juli 2011